

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

nach dem neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind wir verpflichtet, Ihnen gegen Unterschrift das folgende Merkblatt zum Infektionsschutz auszuhändigen.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**Belehrung
für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz:**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt**, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kindertageseinrichtung

Bitte lassen Sie uns diese Seite ausgefüllt und unterschrieben wieder zukommen.

Ich habe von dem Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte Kenntnis genommen:

Name des Kindes: _____

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Erhebungsbogen für Erkrankungen die die Lebensmittelauswahl bei Ihrem Kind verändern

Name des Kindes _____

Folgende ärztlich erkannte Erkrankungen liegen vor:

Allergien:	Unverträglichkeiten:
-------------------	-----------------------------

Der behandelnde Arzt

Name des Arztes	Telefon d. Arztes	Anschrift d. Arztes
-----------------	-------------------	---------------------

Ansprechpartner bei Notfällen:

* Handynummern _____

* Arbeit _____

* Sonstige _____

* Großeltern: _____

Erhält das Kind Medikamente?
Falls ja, welche?

Liegt ein ärztlicher Behandlungsplan vor?

Ja Nein **Bitte ein Exemplar beifügen!**

Welche besonderen Hinweise sind zum Umgang mit der Erkrankung für die Kindertageseinrichtung wichtig?

Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	1. _____ _____ (Name des Medikaments)	2. _____ _____ (Name des Medikaments)	3. _____ _____ (Name des Medikaments)
Morgens	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____ _____ _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____ _____ _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____ _____ _____
Mittags	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____ _____ _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____ _____ _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____ _____ _____
Bemerkung/Dauer der Einnahme:			

Ermächtigung der Eltern/ der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/n ich/wir den/die Erzieher/in _____ der
Tageseinrichtung, meinem/ unserem Kind die obengenannten Medikamente zu den
angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/ Sorgeberechtigten

Einverständniserklärung - Abholberechtigung

Ich erkläre/ Wir erklären, dass mein(e) / unser(e) Sohn / Tochter

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Die Person ist mindestens 12 Jahre alt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingang am:

Datum

Stempel der Kindertageseinrichtung

Einverständniserklärung – Selbstständiges Nachhause gehen

Ich gebe mein/ Wir geben unser Einverständnis, dass mein/ unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

nach der vereinbarten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf.

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein(e)/ unser(e) Sohn/Tochter von mir/uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

(Dies kann laut Rechtsprechung frühestens nach Vollendung des 4. Lebensjahres geschehen)

Unvorhergesehene Ereignisse wie erhebliche Veränderungen der Weg- und Verkehrsverhältnisse, Erkrankung des Kindes oder Unwetter sind im Zweifel durch die Einverständniserklärung der Eltern nicht abgedeckt. Die Fachkräfte haben in diesen Fällen Sorge zu tragen, dass das Kind ungefährdet nach Hause kommt und das Kind von den Sorgeberechtigten oder anderen geeigneten und bekannten Personen abgeholt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

eingegangen am

Stempel der Kindertageseinrichtung

**Einverständniserklärung
– Teilnahme an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten**

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

(Name und Vorname des Kindes)

- 1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung stattfinden, teilnimmt.
- 2. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen des Kinderhauses wie Familienausflüge, Sommerfest u.Ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitern/innen der Kindertageseinrichtung, sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Eingegangen am _____

Stempel des Kinderhauses

Einverständniserklärung - Zeckenentfernung

1. Bei Ausflügen, die durch Strauchwerk oder hohes Gras führen, usw. empfiehlt sich zur leichteren Erkennung der Zecken eine helle Kleidung, die möglichst viel Körperfläche bedeckt. Die Anwendung von Abwehrmitteln gegen Zecken (Repellents) bietet einen zeitlich begrenzten Schutz.
2. Je eher eine Zecke entfernt wird, desto weniger kann sie anrichten. Damit wir wie bisher schnellstmöglich eine Zecke entfernen dürfen, bedarf es nach neusten Bestimmungen Ihrer schriftlichen Einwilligung. Dies gilt nicht nur für die Waldkinder, denn auch im Garten der Kindertageseinrichtung kann man sich eine Zecke einfangen!

Name und Vorname des Kindes

- Hiermit erteile ich den Erziehern/innen die Erlaubnis zur Zeckenentfernung. Die Stelle wird von den Erziehern/innen mit einem Stift markiert, damit Hautveränderungen beobachtet werden können.
- Hiermit erteile ich den Erziehern/innen **nicht** die Erlaubnis zur Zeckenentfernung. Ich möchte sofort telefonisch informiert werden und Sorge selber für die Zeckenentfernung.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Kindertageseinrichtung

Einverständniserklärung – Weitergabe Telefon-Nummer(n)

Ich/wir erkläre/n, dass meine/unsere Adresse, Telefon-Nummer(n), E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum des Kindes in der Tageseinrichtung für interne Zwecke (z.B. Telefonkette) weitergegeben werden dürfen.

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Name des/der Erziehungsberechtigten

Anschrift

Tel. Hausanschluss

Handy Mutter

E-Mail-Adresse Mutter

Handy Vater

E-Mail-Adresse Vater

Ort, Datum Unterschrift

eingegangen am

Stempel der Einrichtung

Einverständniserklärung - Datenveröffentlichung

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass Daten meines/unseres Kindes, die für organisatorische Zwecke wichtig sind, in der Kindertageseinrichtung aushängen.

Dazu gehören: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und die Telefonnummer. Außerdem stimme ich zu, dass E-Mailadresse, Namen und Telefonnummer auf einer Telefonliste an alle Eltern weitergegeben werden.

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Eingegangen am

Stempel des Kinderhauses

Einwilligungserklärung

- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Vorname/n des Kindes: _____

Nachname des Kindes: _____

Um die Kinder im Rahmen der pädagogischen Arbeit besser fördern zu können, die individuelle Entwicklung festzuhalten und Ihnen als Eltern Rückmeldung über den Entwicklungsstand geben zu können, besteht die Möglichkeit, dass unsere Mitarbeiter/innen über ihr Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation anfertigen. Dabei können auch Fotos, Ton- und Videoaufzeichnungen erstellt werden, sofern Sie dies erwünschen.

Eine Weitergabe der dazu erhobenen Daten an Dritte erfolgt nicht, außer Sie stimmen schriftlich zu. Die Daten werden vor unbefugten Zugriffen sicher geschützt aufbewahrt.

Nach dem Ausscheiden ihres Kindes aus der Kindertagesstätte oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Davon unberührt bleiben Daten, die wir aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Ich/wir willige/n ein,

1. dass für mein/unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird
 Ja Nein
2. dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation gemäß 1., Fotos angefertigt und verwendet werden können, die unser Kind zeigen
 Ja Nein
3. dass Fotos auf denen mein/unser Kind abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden können¹
 Ja Nein
4. dass für mein/unser Kind Tonaufzeichnungen angefertigt werden können
 Ja Nein
5. dass für mein/unser Kind Videoaufzeichnungen angefertigt werden können
 Ja Nein

Wir weisen darauf hin, dass die Einwilligung auch verweigert werden kann. Sie sind zur Einwilligung nicht verpflichtet.

Eine einmal abgegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (dies tun Sie am besten schriftlich gegenüber der Leitung oder dem Träger der Kindertagesstätte).

Datum

Unterschrift/en²

¹ Bilder, die auf der Basis dieser Zustimmung entstehen, dürfen bei Übergabe der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation nicht für private Zwecke veröffentlicht werden, da dadurch die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten weiteren Kinder verletzt werden können.

² - grundsätzlich von allen Personensorgeberechtigten erforderlich

- bei **getrennt lebenden personensorgeberechtigten Eltern** reicht die Unterschrift des Elternteils wo das Kind sich gewöhnlich aufhält aus, wenn dieser Aufenthalt mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung stattfindet

Einwilligungserklärung - Veröffentlichungen

Vorname/n des Kindes: _____

Nachname des Kindes: _____

Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten **Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertagesstätte** zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte **Fotos**, auf denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist,

- 1. in der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden können
 Ja Nein

- 2. anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden können (nur im Portfolio)
 Ja Nein

- 3. im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertagesstätte in folgenden Druckmedien veröffentlicht werden können, ohne dass dabei eine Veröffentlichung im Internet stattfindet
 Gemeindeblatt der Kommune Orts- und Regionalteil der Tageszeitung
 Gemeindeblatt der Kirchengemeinde Sonstiges _____
 Nein

- 4. im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertagesstätte in den bei 3. angekreuzten Druckmedien veröffentlicht werden können, auch wenn dabei eine Veröffentlichung im Internet stattfindet
 Ja Nein

Hinweis: Im Internet veröffentlichte Informationen, beispielsweise Bilder, können weltweit abgerufen, heruntergeladen und gespeichert werden. Eine Zusammenführung mit anderen Daten ist möglich. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich daraus kaum wieder entfernen.

Ich/wir willige/n ein, dass im Zusammenhang mit **Veranstaltungen der Kindertagesstätte** folgende **Daten**

Vorname¹: _____ ¹nicht zu veröffentlichende Angaben weglassen

Nachname¹: _____

Alter¹: _____

Gruppenfotos²: Ja Nein ²auf denen mein/unser Kind abgebildet ist
Einzelfotos²: Ja Nein

- 5. in folgenden Druckmedien veröffentlicht werden können
 Gemeindeblatt der Kommune Orts- und Regionalteil der Tageszeitung
 Gemeindeblatt der Kirchengemeinde Sonstiges _____
 Nein

6. auf folgenden Websites veröffentlicht werden können

- Website der Kommune
- Website der Kirchengemeinde
- Website der Kindertagesstätte
- Sonstiges _____
- Nein

Wir weisen darauf hin, dass die Einwilligung auch verweigert werden kann. Sie sind zur Einwilligung nicht verpflichtet.

Eine einmal abgegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (dies tun Sie am besten schriftlich gegenüber der Leitung oder dem Träger der Kindertagesstätte).

Datum

Unterschrift/en¹

¹ - grundsätzlich von allen Personensorgeberechtigten erforderlich
- bei **getrennt lebenden personberechtigten Eltern** reicht die Unterschrift des Elternteils wo das Kind sich gewöhnlich aufhält aus, wenn dieser Aufenthalt mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung stattfindet



Merkblatt zum Versicherungsschutz des Kindes/der Kinder während des Besuchs der Tageseinrichtung

1. Unfallversicherung

Ihr Kind ist wie folgt unfallversichert:

- während des regulären Besuchs der Tageseinrichtungen (auch die Teilnahme an so genannten Wald- oder Naturtagen, Sportangeboten u.a.).
- auf dem Weg von zu Hause zur Tageseinrichtung und zurück; entscheidend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist der direkte Weg (nicht zwingend entfernungs-mäßig kürzester Weg). Unerheblich ist dabei, ob der Weg in Begleitung oder alleine zurückgelegt wird.

Grundsätzlich sind für den Weg zur und von der Einrichtung nach Hause die Eltern verantwortlich. Es obliegt daher deren Einschätzung, ob sie ihr Kind in der Lage sehen, den Hin- und Rückweg zur bzw. von der Tageseinrichtung nach Hause alleine zurückzulegen. Die Erzieher/innen sind hierbei verpflichtet, die Eltern über Fragen des selbstständigen Heimweges und den damit verbundenen Gefahren (insbesondere bei der Benutzung von Fahrzeugen aller Art) eingehend zu beraten. Nach Erkenntnissen der modernen Verkehrspsychologie können Kinder erst ab dem 9. Lebensjahr Entfernungen unterscheiden und die Geschwindigkeit von Autos einschätzen, da sie im Vergleich zu Erwachsenen ein eingeschränktes Blickfeld haben und deshalb herannahende Fahrzeuge später wahrnehmen.

Um die Unfallgefahr auf den Wegen so gering wie möglich zu halten, gilt in allen Einrichtungen die Regelung, dass Kinder nur in entsprechender Begleitung mit einem Fahrzeug (Dreirad, Roller, Fahrrad etc.) in die Einrichtung kommen dürfen. Die Fahrzeuge müssen von der Begleitperson zwingend abgeschlossen werden, sofern sie vor der Einrichtung abgestellt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, dürfen keine Fahrzeuge mit sich führen (siehe „4. Mitgebrachte Fahrzeuge“).

Versichert sind auch Wege, die im Rahmen einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden, selbst wenn hierbei vom direkten Weg abgewichen wird.

- während der Teilnahme an Veranstaltungen, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehen und bei denen die Anwesenheit von Erziehern/innen Pflicht ist. Vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind auch die mit den Veranstaltungen zusammenhängenden direkten Wege erfasst.
- Für Besuchs- oder Schnupperkinder, die am Betreuungsangebot der Tageseinrichtung teilnehmen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn sie von den Erzieher/innen der Einrichtung betreut werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die bewusste und gewollte Aufnahme des Kindes in das Betreuungskonzept der Einrichtung.

2. Haftpflichtversicherung

1. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung

Grundsätzlich gilt: "Eltern haften für ihre Kinder" (§ 832 Abs. 1 BGB).

Kinder unter sieben Jahren sind nach dem Gesetz nicht deliktfähig, das heißt, sie können für Schäden, die sie anderen zufügen, nicht haftbar gemacht werden, sondern die Eltern haften für deren Schäden, sofern sie nicht nachweisen können, dass sie ihrer

Aufsichtspflicht genügt haben. Haben die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt, können weder Kind noch Eltern für Schäden haftbar gemacht werden. Umfang und Inhalt der Aufsichtspflicht hat der Gesetzgeber nicht definiert – die Beurteilung einer Situation hängt immer vom Einzelfall ab.

Einige Versicherungen bieten auch für Kinder einen Versicherungsschutz an; bitte erkundigen Sie sich im Bedarfsfall bei Ihrer Haftpflichtversicherung.

2. In der Einrichtung

Während des Besuchs der Einrichtung geht die Aufsichtspflicht der Eltern auf den Träger der Einrichtung über. Dieser kann allerdings nur dann für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftbar gemacht werden, wenn dessen Aufsichtspersonal seine Aufsichtspflicht grob fahrlässig verletzt hat.

3. Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen

Unter dem Begriff der Aufsichtspflicht versteht man die Pflicht, Kinder mit dem Ziel zu beaufsichtigen, sie einerseits vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu schützen, andererseits zu verhindern, dass die beaufsichtigten Kinder Dritte schädigen.

Für den Zeitraum, in dem sich das Kind in der Einrichtung befindet, geht die Aufsichtspflicht (nach BGB Teil des Personensorgerechts der Eltern) auf den Einrichtungsträger über, der seinerseits die Aufsichtspflicht durch Arbeitsvertrag oder Dienstanweisung auf das Betreuungspersonal überträgt.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich sowohl auf gruppeneigene und gruppenfremde Kinder, die in der Obhut der Einrichtung stehen, als auch auf Besuchs- und Schnupperkinder.

Die Aufsichtspflicht verlangt jedoch keine Dauerbeobachtung und ständige Verhaltenskontrolle der Kinder. Auch sollen Gefahren und Risiken nicht von ihnen ferngehalten werden, sofern die Kinder von ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten her mit ihnen umgehen können. Kinder sollen schrittweise an Gefahren herangeführt werden und das richtige Verhalten möglichst selbstständig erlernen, also ohne Eingreifen der Erzieherin.

4. Mitgebrachte Fahrzeuge

Mitgebrachte Fahrzeuge (z.B. Roller, Laufrad, Fahrrad, usw.), die während der Besuchszeit des Kindes in der Einrichtung verbleiben sollen, müssen in den dafür vorgesehenen Ständen abgestellt und sicher abgeschlossen werden. Kinder, die mit solchen Fahrzeugen kommen, müssen von den Personensorgeberechtigten in die Einrichtung begleitet und auch von dort wieder abgeholt werden.

Ein Kind, das alleine mit einem Fahrzeug den Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung antritt, verliert seinen Versicherungsschutz. Bei einem Kind, das grundsätzlich die Erlaubnis hat, alleine nach Hause zu gehen, verbleibt das Fahrzeug daher vor der Einrichtung, das Kind geht zu Fuß nach Hause.

Für sämtliche mitgebrachten Fahrzeuge wird keine Haftung bei Diebstahl oder Sachbeschädigung übernommen.

Ich/wir habe/n das Merkblatt zum Versicherungsschutz - insbesondere zur Regelung zum Abstellen von Fahrzeugen vor der Einrichtung - zur Kenntnis genommen und stimme/n diesem zu.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

(*bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Personensorgeberechtigten notwendig!)

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____ von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kinderhauses bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U ___ erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch des Kinderhauses werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wurde hingewiesen.
- Eine Impfberatung nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision hat stattgefunden.
- Das Kind ist nach den gesetzlichen Vorgaben (Masernschutzgesetz) geimpft.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personenberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift + Stempel des Arztes

Benachrichtigung nach § 34 IfSG Abs. 10a

Fehlender Nachweis einer ärztlichen Beratung zu erforderlichen Impfungen entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission

Meldung an:

Gesundheitsamt Reutlingen
St.-Wolfgang-Straße 13
72764 Reutlingen

☎ (07121) 480 4399
📠 (07121) 480 1818
✉ gesundheitsamt@kreis-reutlingen.de

Meldende Einrichtung (Stempel):

Ansprechpartner

Für das Kind

Name, Vorname des Kindes

Geb.Datum

m w

Anschrift

Erziehungsberechtigte

Telefon/Handynummer, ggf. abweichende Anschrift

liegt uns kein Nachweis einer ärztlichen Beratung zu erforderlichen Impfungen entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission vor.

Datum

Unterschrift der benachrichtigenden Person / Einrichtung